

**Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission:
Erleichterte Risikoverteilungsvorschriften für Forderungen mit einer Rest-
laufzeit bis zu einem Jahr gegenüber Grossbanken, Kantonalbanken mit
Staatsgarantie und der RBA-Zentralbank
(Kurzfristige Interbank-Forderungen)
vom 28. Oktober 1998**

1. Zweck des Rundschreibens

In gewissen Banken wird die Obergrenze von 25% der eigenen Mittel (Art. 21a Abs. 1 BankV) bei kurzfristigen Forderungen gegenüber den schweizerischen Grossbanken sowie den Kantonalbanken sehr schnell erreicht, da sie mit einem Faktor von 25% gewichtet werden müssen (Art. 21e Abs. 1 und 12a Abs. 1 Ziff. 2.4 BankV). Die gleiche Problematik betrifft die kurzfristigen Forderungen der Banken der RBA-Gruppe gegenüber der RBA-Zentralbank. 1

Die Bankenkommission setzt daher im Bereich der Risikoverteilung den Risikogewichtungssatz für kurzfristige Forderungen gegenüber den schweizerischen Grossbanken, den Kantonalbanken mit Staatsgarantie, sowie den Banken der RBA-Gruppe gegenüber der RBA-Zentralbank auf 8% fest. Das vorliegende Rundschreiben legt fest, unter welchen Bedingungen von dieser Ausnahme Gebrauch gemacht werden kann. Für die Eigenmittelberechnung darf die erleichterte Gewichtung nicht angewendet werden. 2

2. Risikogewichtung von kurzfristigen Interbank-Forderungen

In Abweichung von Art. 21e Abs. 1 und 12a Abs. 1 Ziff. 2.4 BankV und in Anwendung von Art. 22 Abs. 2 Bst. e BankV wird der Risikogewichtungssatz für alle Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr gegenüber den schweizerischen Grossbanken Credit Suisse, Credit Suisse First Boston und UBS AG, gegenüber den Kantonalbanken, für deren sämtliche nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Kanton haftet, sowie gegenüber der RBA-Zentralbank auf 8% festgesetzt. Mit Ausnahme der Grossbanken und den mit ihnen verbundenen Konzernbanken dürfen alle Banken von dieser Ausnahme Gebrauch machen. Die Ausnahme für Forderungen gegenüber der RBA-Zentralbank steht nur den Banken der RBA-Gruppe zu. 3

Die 8%-Gewichtung gilt nur für kurzfristige Forderungen gegenüber den Grossbanken Credit Suisse, Credit Suisse First Boston und UBS AG, den Kantonalbanken und der RBA-Zentralbank selber. Sie ist auf die anderen Gesellschaften (Banken und Nichtbanken), die dem gleichen Konzern angehören, nicht anwendbar. 4

Zwei oder mehrere Mitglieder eines Konzerns bilden zudem als Gruppe verbundener Gegenparteien eine einzige Risikoposition (Art. 21c Abs. 1 Bst. a BankV). Dies gilt namentlich für alle Gesellschaften der Credit Suisse Group (einschliesslich Credit Suisse, Credit Suisse First Boston und Winterthur Versicherung), welche eine einzige Risikoposition bilden. Auch die RBA-Zentralbank und die anderen Gesellschaften, welche der RBA-Holding zugehören, bilden 5

eine einzige Risikoposition.

Mit 8% gewichtete Forderungen müssen weiterhin in die Risikoposition des betroffenen Konzerns gemäss Art. 21d Abs. 1 BankV einbezogen und gemäss Art. 21 Abs. 2 BankV gemeldet werden. Die gesamte Risikoposition darf 25% der eigenen Mittel nicht überschreiten. **6**

Auf Forderungen von Konzerngesellschaften gegenüber der Gross- oder Kantonalbank desselben Konzerns findet der ordentliche Gewichtungsfaktor von 25% (Art. 21e Abs. 1 und 12a Abs. 1 Ziff. 2.4 BankV) Anwendung. Sind jedoch die Bedingungen von Art. 21a Abs. 2 BankV für konzerninterne Gegenparteien erfüllt, werden die Forderungen gegenüber den betroffenen Banken von der Obergrenze ausgenommen. **7**

3. Übergangsbestimmungen

Beschränkt ein Kanton seine Haftung für sämtliche nicht nachrangige Verbindlichkeiten seiner Kantonalbank oder hebt er sie ganz auf, dürfen kurzfristige Forderungen gegenüber dieser Kantonalbank während einer Übergangszeit von einem Jahr nach Inkrafttreten der Aufhebung oder Einschränkung der Staatsgarantie weiterhin mit 8% gewichtet werden. **8**

Während einer Übergangszeit bis längstens 31. Dezember 1999 dürfen Forderungen gegenüber den Kantonalbanken von Genf und Waadt weiterhin mit 8% gewichtet werden. **9**

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1999

Rechtliche Grundlagen:

- BankG: Art. 4^{bis}

- BankV: Art. 22 Abs. 2 Bst. e